

Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

AUFZUGSANLAGEN – Darauf kommt es an!

Aufzugsanlagen gehören im Sinne des §2 Nummer 30 ProdSG zu überwachungsbedürftigen Anlagen. Für die Wahrnehmung der Betreiberverantwortung bildet die Betriebssicherheitsverordnung die rechtliche Grundlage.

Mit Wirkung zum 01.06.2015 wird sie von einer neuen „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln“ abgelöst.

Aus der neuen Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV 2015 ergeben sich für Aufzugsanlagen folgende Änderungen:

- Bis spätestens 31.12.2020 muss im Fahrkorb ein wirksames **Zweiwege-Kommunikationssystem** installiert sein, mit ständiger Erreichbarkeit eines Notdienstes.
- Seit 01.06.2016 muss zu jeder Aufzugsanlage ein
 - **Notfallplan** mit folgendem prüfpflichtigen Inhalt existieren:
 - a. Standort der Aufzugsanlage,
 - b. verantwortlicher Auftraggeber (Betreiber),
 - c. Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,
 - d. Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,
 - e. Kontaktdaten der Personen, die Erste Hilfe leisten können
 - f. Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und
 - g. eine inhaltlich plausible Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.
- Weitere Vorschriften für Aufzugsanlagen:
 - Vor **erstmaliger Inbetriebnahme** ist für jede Aufzugsanlage eine Prüfung erforderlich
 - **Ständige Gewährleistung des sicheren Betriebes** der Aufzugsanlage gemäß Stand der Technik. Dies umfasst alle aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notstromversorgung) und zusätzlichen sicherheitstechnischen Schutzmaßnahmen (Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung).
 - Regelmäßig wiederkehrende Prüfung heißt wieder **Hauptprüfung** (auch für Aufzüge nach Maschinenrichtlinie) und darf ausschließlich von einer **zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) für Aufzüge** ausgeführt werden.
 - Die **Prüffrist** der Hauptprüfung ist vom Betreiber unter Berücksichtigung der erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen festzulegen und maximal alle 2 Jahre fällig.
 - Zwischen zwei Hauptprüfungen ist eine **Zwischenprüfung** (ebenfalls nur von einer ZÜS für Aufzüge) durchzuführen.
 - In der Kabine der Aufzugsanlage muss eine **Kennzeichnung** (z.B.: Prüfplakette) deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein, mit Angaben:
 - zu Monat und Jahr der nächsten fälligen Prüfung und
 - der festlegenden ZÜS-Stelle für Aufzüge.
- **Instandhaltungsmaßnahmen** sind in Abhängigkeit und unter Berücksichtigung von Zustand, Art und Intensität der Nutzung sowie besonderer betrieblicher Bedingungen der Aufzugsanlage durchzuführen. Diese fließen in die Zustandsbewertung ein!
- Bei Aufzugsanlagen, die als Arbeitsmittel genutzt werden, ist eine **Gefährdungsbeurteilung** zu erstellen.